

5. Vollzugshilfe

Bei bestehender Gefährdung kann das Betreuungsgericht zum Schutz der betreuten Person auch gegen ihren Willen eine Vorführung zur Anhörung oder eine Unterbringung zur Behandlung anordnen.

Die Betreuungsstelle vollzieht auf Anordnung des Gerichts diesen Beschluss, gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei.

6. Koordinationsaufgaben

Die Betreuungsstelle nimmt im Rahmen ihrer koordinierenden Funktion an Arbeitsgemeinschaften mit Vertretern des Betreuungswesens teil. Ziel ist es, zum Wohl der Betroffenen die Zusammenarbeit untereinander zu verbessern.

III. Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen wichtige Aufgaben:

- Betreuungsführung
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern, deren Einführung, Fortbildung und Beratung
- Beratung zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Beratung von Bevollmächtigten

Ihre Ansprechpartner
für Fragen zum Betreuungsrecht

Betreuungsgericht Augsburg

Telefon 0821/3105-0

Betreuungsstelle im Landratsamt Augsburg

Telefon 0821/3102-2480

Betreuungsvereine

Betreuungsverein Augsburger Bürger e. V.,

Telefon 0821/3458018

Betreuungsverein für Augsburg und

Umgebung e.V., Telefon 08291/8579688

Caritasverband für den Landkreis

Augsburg e.V., Telefon 0821/5704831

Katholische Jugendfürsorge der Diözese

Augsburg e. V., Telefon 0821/3100217

Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.,

Telefon 0821/312386

Herausgeber

Landratsamt Augsburg, Betreuungsstelle,

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Telefon 0821/3102-2480

Fax 0821/3102-1480

E-Mail: betreuung@lra-a.bayern.de

www.landkreis-augsburg.de



Die Betreuungsstelle

eine wichtige Säule in der
gesetzlichen Betreuung

Die gesetzliche Betreuung stützt sich auf drei Säulen:

- I. Betreuungsgericht
- II. Betreuungsstelle
- III. Betreuungsvereine

Alle drei Instanzen sind in ihren Aufgaben aufeinander abgestimmt und stehen den Betreuern und Bevollmächtigten als kompetente Ansprechpartner in der Betreuungsführung oder Ausübung der Vorsorgevollmacht zur Seite.

I. Betreuungsgericht

Beim Betreuungsgericht wird eine gesetzliche Betreuung angeregt und das Betreuungsverfahren geführt.

Endgültige Entscheidungen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren trifft das Betreuungsgericht.

II. Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle ist Koordinations- und Ansprechstelle im Betreuungsalltag.

Der Aufgabenkreis der Betreuungsstelle lässt sich in sechs Bereiche aufteilen:

1. Unterstützung des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht schaltet die Betreuungsstelle zur Aufklärung des Sachverhalts im Betreuungsverfahren ein. Die Betreuungsstelle erstellt einen Sozialbericht für das Betreuungsgericht, welcher folgende Punkte beinhaltet:

- Hintergrundinformationen zur Lebenssituation
- Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Betreuung und gegebenenfalls dazu, ob durch andere Hilfen eine Betreuung vermieden oder eine Vorsorgevollmacht errichtet werden kann
- Aufgabenbereiche der gesetzlichen Betreuung
- Betreuervorschlag – wer ist bereit und geeignet diese Aufgabe zu übernehmen?
- Stellungnahme zu anderen Fragen im Betreuungsverfahren, wie zum Beispiel zum Betreuerwechsel

2. Beratung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlichen BetreuerInnen und Bevollmächtigten

BetreuerInnen und Bevollmächtigte erhalten Unterstützung bei ihren Aufgaben:

- Individuelle Beratung
- Vermittlung von wichtigen Adressen

- Begleitung in Krisen- und Problemsituationen
- Erstinformationen und Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen

3. Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – Beglaubigung der Unterschrift

Um die Errichtung einer Betreuung zu vermeiden, kann sich jeder mit einer in gesunden Tagen erteilten Vorsorgevollmacht gesetzlich vertreten lassen, wenn er krankheitsbedingt seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Die Betreuungsstelle

- informiert über die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- beglaubigt die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- bietet in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen Informationsveranstaltungen an

4. Führung von Betreuungen

Sollte momentan kein geeigneter Betreuer zur Verfügung stehen, kann das Betreuungsgericht die Betreuungsstelle als vorläufigen Betreuer einsetzen.